



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.02.2021

Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) – Sport, Handel

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie verträgt sich die (aus Sicht des Fragestellers richtige) Öffnung von Langlaufloipen mit der restriktiven Definition der Staatsregierung von untersagten „Sportstätten“, unter die sämtliche Einrichtungen zu subsumieren seien, „die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen“, also „ganz allgemein Anlagen zur sportlichen Betätigung“ seien (Frage 6, Drs. 18/11870)? 3
- 1.2 Ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 11. BayIfSMV (bei Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 11. BayIfSMV) Reiten auf einer privaten Sandfläche (Reitplatz) im Freien erlaubt (nicht in Form von Reitunterricht, weil dieser gemäß Antwort der Staatsregierung zu Frage 7.3 der Anfrage vom 08.12.2020, Drs. 18/12317, untersagt ist)? 3
- 1.3 Ist Reiten auf einer Fläche ohne Sand (Wiese) oder einer langgestreckten Fläche mit Sand (Weg) erlaubt? 3
- 2.1 Welche Wettkämpfe der Berufssportler und Leistungssportler haben seit der Untersagung privaten Sports stattgefunden? 3
- 2.2 Hat die Staatsregierung einen Überblick über Ansteckungen bei diesen Veranstaltungen (bitte gegebenenfalls auflisten)? 3
- 2.3 Aus welchem Grund differenziert die Staatsregierung weiterhin nicht zwischen Sportstätten in geschlossenen Räumen und Sportstätten im Freien, obwohl diese sich in der Ansteckungsgefahr deutlich unterscheiden? 4
- 3.1 Sind der Staatsregierung Ausmaß, Bedeutung und Inhalt des Gleichheitsgrundsatzes bekannt, wonach wesentlich Gleiches auch gleich zu behandeln ist? 4
- 3.2 Worin besteht aus Sicht der Staatsregierung der relevante wesentliche Unterschied zwischen dem Verkauf von Produkten (die für die tägliche Versorgung verzichtbar sind) in dem einen Geschäft (z. B. Supermarkt) gegenüber dem Verkauf derselben Produkte in einem anderen Geschäft (z. B. Blumenladen)? 4
- 3.3 Erhöhen sich nach Einschätzung der Staatsregierung die Anzahl an Kunden in einem Supermarkt sowie deren Verweildauer, wenn neben unverzichtbaren Produkten auch Blumen, Kleidung, Elektrogeräte, Werkzeuge, Schreibwaren usw. im Geschäft angeboten werden? 4
- 4.1 Bezieht sich die Beschränkung auf das „übliche Sortiment“ in § 12 Abs. 1 Satz 3 11. BayIfSMV nur pauschal auf die Warengruppe (Beispiel: wenn Blumen bisher im Sortiment waren, dürfen weiterhin Blumen verkauft werden, egal wie viele) oder auch auf die Menge der Produkte (Beispiel: wenn bisher eine Palette Blumen verkauft wurde, darf auch weiterhin nur eine Palette verkauft werden; Der Vertreter der CSU-Fraktion sagte, dass die Quantität gleich bleiben müsse, vgl. Plenarprotokoll 18/70, S. 77, 80, 81)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.2 Ergibt sich das „übliche Sortiment“ aus dem Durchschnitt eines gewissen Zeitraums (Beispiel: im Jahr durchschnittlich zwei Paletten Blumen im Angebot) oder aus dem entsprechenden Vorjahreszeitraum (Beispiel: um den Valentinstag herum letztes Jahr fünf Paletten Blumen, dann heuer auch fünf Paletten, obwohl im Normalfall nur eine Palette im Angebot)? 5
- 4.3 Welche Behörde ist für die Kontrolle der Einhaltung des „üblichen Sortiments“ zuständig? 5
- 5.1 Hat das Ladengeschäft der kontrollierenden Behörde nachzuweisen, dass das derzeitige Sortiment dem „üblichen Sortiment“ entspricht oder muss stattdessen die Behörde ein Überschreiten des üblichen Sortiments nachweisen? 5
- 5.2 Welche Möglichkeiten hat eine kontrollierende Behörde, um ein Überschreiten des „üblichen Sortiments“ nachzuweisen (bspw. Beschlagnahmung von Unternehmensunterlagen, Zeugenvernehmung des Verkaufspersonals)? 5
- 5.3 Gibt es ein Ministerielles Schreiben an die kontrollierenden Behörden, um ihnen konkrete Vorgaben und Hinweise mitzuteilen (bitte begründen)? 6
6. Erkennt die Staatsregierung eine Wettbewerbsverzerrung, wenn Kunden, um Blumen beim Abholservice des Blumenladens zu kaufen, erst im Supermarkt die vor ihnen stehenden Blumen stehen lassen müssen und sich dann zu Hause im Internet die Webseite eines Blumenladens suchen müssen, um dort dann zu bestellen und zum abgemachten Zeitpunkt dann erneut das Haus verlassen müssen, um die Blumen dort abzuholen (in der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum vom 28.01.2021 erkannte der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in einer stärkeren Beschränkung der Sortimente in den Lebensmittelmärkten keinen Nutzen für die Betriebe, die lediglich Abhol- und Lieferservice haben dürfen)? 6
- 7.1 Was ist unter einer „Ansammlung“ im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 6 11. BayIfSMV zu verstehen? 6
- 7.2 Gilt für den Abholservice geschlossener Ladengeschäfte das Ladenschlussgesetz? 6
- 7.3 Ist es möglich, das Angebot des Abholservices geschlossener Ladengeschäfte zur Entzerrung der Bestellerzeiten über die Zeiten des Ladenschlussgesetzes hinaus zu ermöglichen (falls das Ladenschlussgesetz gilt), insbesondere auch im Hinblick auf die Tatsache, dass der Valentinstag heuer auf einen Sonntag fällt? 6
- 8.1 Warum gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 11. BayIfSMV für das Personal in Ladengeschäften nur eine einfache Maskenpflicht, während für die Kunden eine FFP2-Maskenpflicht besteht? 7
- 8.2 Aus welchem Grund sind die Regeln für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 10. BayIfSMV) weggefallen? 7
- 8.3 Sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit, geschlossene Dienstleistungsbetriebe, wie z. B. Friseure, unter der Voraussetzung zu öffnen, dass jeder Kunde einen negativen Test vorweisen müsse? 7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 08.03.2021

- 1.1 Wie verträgt sich die (aus Sicht des Fragestellers richtige) Öffnung von Langlaufloipen mit der restriktiven Definition der Staatsregierung von untersagten „Sportstätten“, unter die sämtliche Einrichtungen zu subsumieren seien, „die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen“, also „ganz allgemein Anlagen zur sportlichen Betätigung“ seien (Frage 6, Drs. 18/11870)?**

Ein Widerspruch zwischen der generellen Schließung von Sportstätten und der weiterhin zulässigen Nutzung von Langlaufloipen ist nicht erkennbar. (Vorgespurte) Langlaufloipen sind in der Regel nicht als Sportstätten im Sinne der 11. BayIfSMV, sondern als freie Natur (wie z. B. Wanderwege) zu begreifen. Dagegen wäre beispielsweise eine zugangsbeschränkte und in sich geschlossene Langlaufstrecke/Langlaufarena mit entsprechender Sportstätteninfrastruktur vom Sportstättenbegriff erfasst. Die Zugangsbeschränkung zu Sportstätten ergibt sich dabei nicht zwingend aus sichtbaren, baulichen Grenzen, sondern kann auch aus einer rechtlichen Betretungsbeschränkung folgen. Wesentliche Kriterien für das Vorliegen einer Sportstätte im Sinne der 11. BayIfSMV sind das Vorhandensein einer Zugangsbeschränkung und/oder einer entsprechenden baulichen Infrastruktur.

- 1.2 Ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 11. BayIfSMV (bei Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 11. BayIfSMV) Reiten auf einer privaten Sandfläche (Reitplatz) im Freien erlaubt (nicht in Form von Reitunterricht, weil dieser gemäß Antwort der Staatsregierung zu Frage 7.3 der Anfrage vom 08.12.2020, Drs. 18/12317, untersagt ist)?**

Nein, ein Reitplatz ist eine Sportstätte im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 11. BayIfSMV. Unabhängig vom Verbot des Betriebs und der Nutzung von Sportstätten ist der Betrieb und die Nutzung von Reithallen und Reitplätzen zur durch das Tierwohl gebotenen Bewegung von Tieren zulässig.

- 1.3 Ist Reiten auf einer Fläche ohne Sand (Wiese) oder einer langgestreckten Fläche mit Sand (Weg) erlaubt?**

Außerhalb von Sportstätten ist das Reiten unter Einhaltung der Regelung des § 4 11. BayIfSMV gestattet. Zu der Frage, ob es sich im konkreten Fall um eine Sportstätte im Sinne des § 10 Abs. 3 11. BayIfSMV handelt, wird auf die Ausführungen zu Frage 1.1 verwiesen.

- 2.1 Welche Wettkämpfe der Berufssportler und Leistungssportler haben seit der Untersagung privaten Sports stattgefunden?**

Gemäß § 10 Abs. 2 11. BayIfSMV ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Eine vorherige Anmeldung des jeweiligen Wettkampfs oder Trainings bei den Behörden ist nicht erforderlich, sodass der Staatsregierung keine Übersicht zu den in den vergangenen Monaten ausgetragenen Wettkämpfen vorliegt.

- 2.2 Hat die Staatsregierung einen Überblick über Ansteckungen bei diesen Veranstaltungen (bitte gegebenenfalls auflisten)?**

Diesbezüglich hat die Staatsregierung keine Erkenntnisse.

2.3 Aus welchem Grund differenziert die Staatsregierung weiterhin nicht zwischen Sportstätten in geschlossenen Räumen und Sportstätten im Freien, obwohl diese sich in der Ansteckungsgefahr deutlich unterscheiden?

Auch in Sportstätten unter freiem Himmel kommt es zu einer Vielzahl nicht notwendiger menschlicher Kontakte (auf Parkplätzen, im Eingangsbereich, bei der Sportausübung etc.), die im Interesse einer Eindämmung des Infektionsgeschehens vermieden werden müssen. Diesbezüglich wird auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.01.2021 (Az.: 20 NE 20.3026) verwiesen, in dem das Gericht unter anderem folgende Ausführungen macht: „(...) In der derzeitigen pandemischen Situation (...) begegnet die Entscheidung des Ordnungsgebers, die Ausübung von Freizeitsport so weit einzuschränken, dass in diesem Bereich physische Kontakte minimiert werden, keinen durchgreifenden Bedenken (...)“

3.1 Sind der Staatsregierung Ausmaß, Bedeutung und Inhalt des Gleichheitsgrundsatzes bekannt, wonach wesentlich Gleiches auch gleich zu behandeln ist?

Ja.

3.2 Worin besteht aus Sicht der Staatsregierung der relevante wesentliche Unterschied zwischen dem Verkauf von Produkten (die für die tägliche Versorgung verzichtbar sind) in dem einen Geschäft (z. B. Supermarkt) gegenüber dem Verkauf derselben Produkte in einem anderen Geschäft (z. B. Blumenladen)?

Grundsätzlich sind alle Ladengeschäfte mit Kundenverkehr nach § 12 Abs. 1 Satz 1 11. BayLfSMV zu schließen. Ausgenommen sind die in § 12 Abs. 1 Satz 2 11. BayLfSMV aufgezählten Geschäfte und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Diese Geschäfte dürfen öffnen, weil sie als unverzichtbar für den täglichen Bedarf angesehen werden. Sie dürfen ihr übliches Sortiment anbieten. Dabei muss auch in Kauf genommen werden, dass in geringem Umfang Produkte verkauft werden, die nicht unbedingt für den täglichen Bedarf notwendig sind, um die Geschäftsabläufe nicht zu behindern.

Damit die Geschäfte, die nicht überwiegend Sortimente für den täglichen Bedarf anbieten und daher grundsätzlich nicht öffnen dürfen, nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden, gilt im Vollzug die Mischbetriebsregelung:

Mischbetriebe des Einzelhandels oder der Dienstleistungen (Beispiele: Kiosk, Handel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwarenhandel mit Poststation, Lottoläden) werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit (mehr als 50 Prozent) im erlaubten Bereich (Beispiele: Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Sie können dann auch die übrigen Sortimente verkaufen, um die betrieblichen Abläufe nicht zu belasten. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.

3.3 Erhöhen sich nach Einschätzung der Staatsregierung die Anzahl an Kunden in einem Supermarkt sowie deren Verweildauer, wenn neben unverzichtbaren Produkten auch Blumen, Kleidung, Elektrogeräte, Werkzeuge, Schreibwaren usw. im Geschäft angeboten werden?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Allerdings ist Supermärkten der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 3 11. BayLfSMV).

- 4.1 Bezieht sich die Beschränkung auf das „übliche Sortiment“ in § 12 Abs. 1 Satz 3 11. BayLfSMV nur pauschal auf die Warengruppe (Beispiel: wenn Blumen bisher im Sortiment waren, dürfen weiterhin Blumen verkauft werden, egal wie viele) oder auch auf die Menge der Produkte (Beispiel: wenn bisher eine Palette Blumen verkauft wurde, darf auch weiterhin nur eine Palette verkauft werden; Der Vertreter der CSU-Fraktion sagte, dass die Quantität gleich bleiben müsse, vgl. Plenarprotokoll 18/70, S. 77, 80, 81)?**
- 4.2 Ergibt sich das „übliche Sortiment“ aus dem Durchschnitt eines gewissen Zeitraums (Beispiel: im Jahr durchschnittlich zwei Paletten Blumen im Angebot) oder aus dem entsprechenden Vorjahreszeitraum (Beispiel: um den Valentinstag herum letztes Jahr fünf Paletten Blumen, dann heuer auch fünf Paletten, obwohl im Normalfall nur eine Palette im Angebot)?**

Der Begriff „üblich“ ist nicht so auszulegen, dass das betreffende Geschäft nur Artikel anbieten darf, die auch bisher (also vor dem „Lockdown“) im Sortiment waren bzw. auch nur in dieser Menge und Sortimentsbreite. Andernfalls wären Produkterweiterungen bzw. Mengenanpassungen insgesamt untersagt. Vielmehr ist „üblich“ so zu verstehen, dass lediglich atypische Erweiterungen um Produkte, die mit dem eigentlichen vorherigen Zuschnitt des Geschäfts nicht mehr im Zusammenhang stehen, derzeit untersagt sind.

Ein über das übliche Sortiment hinausgehendes Sortiment ist also zunächst dann anzunehmen, wenn eine qualitative Änderung des Sortiments erfolgt.

Eine qualitative Erweiterung des Sortiments kann sich einerseits auf die Produktpalette beziehen. Hat ein Einzelhändler bislang z. B. neben seinem Lebensmittelsortiment etwa Rasierer und Föns angeboten, sind nun angebotene Fernseher oder Waschmaschinen kein Bestandteil des üblichen Sortiments.

Eine qualitative Erweiterung kann jedoch auch vorliegen, wenn ein Einzelhandelsbetrieb nun zusätzlich Dienstleistungen anbietet (z. B. Einführung eines Angebots von Floristikdienstleistungen wie Blumen binden neben dem üblichen Schnittblumensortiment) oder wenn ein Dienstleistungsbetrieb nun zusätzlich Waren verkauft (z. B. wenn eine Reinigung einen Verkauf von Kleidung neu einführen würde).

Ein über das übliche Sortiment hinausgehendes Sortiment ist außerdem anzunehmen, wenn eine atypische quantitative Änderung des Sortiments erfolgt. Eine solche kann angenommen werden, wenn neue Sonderverkaufsflächen geschaffen werden, z. B. durch Umfunktionieren des Eingangs- und Ausgangsbereichs von Ladengeschäften für die Ausstellung von Elektronik- und Haushaltsgeräten oder durch das Bewerben von Sonderverkaufsaktionen mit Artikeln, die normalerweise nur in geringfügigem Umfang angeboten werden (z. B. Garten- und Baumarktartikel in einem Supermarkt).

- 4.3 Welche Behörde ist für die Kontrolle der Einhaltung des „üblichen Sortiments“ zuständig?**

Die örtlich zuständige Vollzugsbehörde.

- 5.1 Hat das Ladengeschäft der kontrollierenden Behörde nachzuweisen, dass das derzeitige Sortiment dem „üblichen Sortiment“ entspricht oder muss stattdessen die Behörde ein Überschreiten des üblichen Sortiments nachweisen?**

Nach allgemeinen Grundsätzen können Sanktionen wegen eines Verstoßes nur verhängt werden, wenn ein solcher Verstoß nachgewiesen werden kann.

- 5.2 Welche Möglichkeiten hat eine kontrollierende Behörde, um ein Überschreiten des „üblichen Sortiments“ nachzuweisen (bspw. Beschlagnahmung von Unternehmensunterlagen, Zeugenvernehmung des Verkaufspersonals)?**

Die Vollzugsbehörden können die allgemeinen verwaltungsrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Befugnisse nutzen.

5.3 Gibt es ein Ministerielles Schreiben an die kontrollierenden Behörden, um ihnen konkrete Vorgaben und Hinweise mitzuteilen (bitte begründen)?

Nein. Die Auslegungshinweise bezüglich des „üblichen Sortiments“ lassen sich jedoch den „FAQ Corona-Krise und Wirtschaft“ auf der Website des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) entnehmen.

6. Erkennt die Staatsregierung eine Wettbewerbsverzerrung, wenn Kunden, um Blumen beim Abholservice des Blumenladens zu kaufen, erst im Supermarkt die vor ihnen stehenden Blumen stehen lassen müssen und sich dann zu Hause im Internet die Webseite eines Blumenladens suchen müssen, um dort dann zu bestellen und zum abgemachten Zeitpunkt dann erneut das Haus verlassen müssen, um die Blumen dort abzuholen (in der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum vom 28.01.2021 erkannte der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in einer stärkeren Beschränkung der Sortimente in den Lebensmittelmärkten keinen Nutzen für die Betriebe, die lediglich Abhol- und Lieferservice haben dürfen)?

Die Bekämpfung der Pandemie durch einen „Lockdown“, bei dem ein Teil der Einzelhandelsbetriebe schließen muss und ein Teil weiter öffnen darf, weil er für die tägliche Versorgung der Bevölkerung relevant ist (insbesondere Lebensmitteleinzelhandel, Drogerien) oder von dem angenommen wird, dass weniger Infektionsgefahren von ihm ausgehen (Online-Handel), ist zwangsläufig mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden. Ziel des teilweisen „Lockdowns“ war und ist es, die menschlichen Kontakte zu reduzieren, nicht bestimmte Sortimente zu untersagen. Das Gesamtkonzept der Maßnahmen ist daher entsprechend dem Sinn und Zweck der zugrunde liegenden infektionsschutzrechtlichen Befugnisse vorrangig an den Zielen der Pandemiebekämpfung und nicht an Gesichtspunkten der Wettbewerbsgleichheit ausgerichtet.

Im Übrigen hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zutreffend darauf hingewiesen, dass die vollständige Untersagung des Verkaufs von Randsortimenten, etwa des Lebensmitteleinzelhandels, den geschlossenen Betrieben auch nicht weitergeholfen, die Versorgung der Bevölkerung aber weiter verengt, die Liefer- und Absatzketten zusätzlich belastet und die Wettbewerbsverzerrung hin zum Online-Handel noch verstärkt hätte.

7.1 Was ist unter einer „Ansammlung“ im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 6 11. BayIfSMV zu verstehen?

Aus dem Sinnzusammenhang der Regelung ergibt sich ohne Weiteres, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen zum Ziel haben müssen, jedes vermeidbare Zusammentreffen und jeden vermeidbaren gemeinsamen Aufenthalt von Kunden, die nicht zum selben Hausstand oder zu einer im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung erlaubten Gruppe gehören, etwa aufgrund von Wartezeiten oder möglicher Warteschlangen zu verhindern.

7.2 Gilt für den Abholservice geschlossener Ladengeschäfte das Ladenschlussgesetz?

7.3 Ist es möglich, das Angebot des Abholservices geschlossener Ladengeschäfte zur Entzerrung der Bestellerzeiten über die Zeiten des Ladenschlussgesetzes hinaus zu ermöglichen (falls das Ladenschlussgesetz gilt), insbesondere auch im Hinblick auf die Tatsache, dass der Valentinstag heuer auf einen Sonntag fällt?

Das Ladenschlussrecht gilt grundsätzlich auch für den Abholservice geschlossener Läden. Die Abgabe von Waren im Rahmen eines Abholservices ist daher regelmäßig nur im Rahmen der geltenden Ladenöffnungszeiten zulässig.

Im Regelfall ist die Ausdehnung der Bestellerzeiten über die Ladenöffnungszeiten hinaus daher nicht vorgesehen. Blumenhändler dürfen an Sonn- und Feiertagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren

an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) allerdings ohnehin zwei Stunden verkaufen. Entsprechend der bisherigen Praxis, falls der Valentinstag auf einen Sonntag fiel, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zudem eine Allgemeinverfügung nach § 23 Ladenschlussgesetz erlassen, mit der die Möglichkeit zur Abgabe von Blumen im Rahmen des Abholservices (hier: „click bzw. call and collect“) für weitere zwei Stunden ermöglicht wurde. Insgesamt konnten am 14.02.2021 daher vier Stunden lang vorbestellte Blumen abgeholt werden. Damit wurde der erhöhten Nachfrage nach Blumen am Valentinstag Rechnung getragen.

8.1 Warum gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 11. BayIfSMV für das Personal in Ladengeschäften nur eine einfache Maskenpflicht, während für die Kunden eine FFP2-Maskenpflicht besteht?

Die FFP2-Maskenpflicht besteht im Hinblick auf die beim Personal zu beachtenden besonderen Vorgaben des Arbeitsschutzes nur für die Kunden. Für das Personal gilt nach § 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21.01.2021 die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

8.2 Aus welchem Grund sind die Regeln für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 10. BayIfSMV) weggefallen?

Diese Regeln sind nicht entfallen. Vielmehr werden die Geschäftsschließungen und Ausnahmen sowie Hygiene- und Abstandsregeln für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe nunmehr zusammen in § 12 Abs. 1 11. BayIfSMV geregelt.

8.3 Sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit, geschlossene Dienstleistungsbetriebe, wie z. B. Friseure, unter der Voraussetzung zu öffnen, dass jeder Kunde einen negativen Test vorweisen müsse?

Neben den Friseurdienstleistungen wird ab 01.03.2021 im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die Öffnung der nichtmedizinischen Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege ermöglicht. Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des § 12 Abs. 1 Satz 4 11. BayIfSMV entsprechend mit den Maßgaben, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 11. BayIfSMV zu erheben. Das Vorweisen eines negativen Tests ist nicht erforderlich.